

Geschäftsordnung der Gebietskooperation “21 - Leine/ Westaue “

Präambel

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie gemäß Ziffer 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.04 NWG die zuständige Behörde, die die Erarbeitung der Fachinhalte, die Einhaltung der Zeitpläne und die Kooperation vor Ort sicherzustellen hat. Die Einrichtung von Gebietskooperationen erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 15.03.2005. Die Gebietskooperation “21 - Leine/ Westaue“ gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Ziele und Aufgaben

Das Ziel der Gebietskooperation ist es, eine erfolgreiche Umsetzung der WRRL -relevanten Regelungen in Niedersachsen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.

Die Gebietskooperation dient der regionalen Information, Anhörung und Informationsaustausch der interessierten Öffentlichkeit. Im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL im Land Niedersachsen wird eine aktive Mitarbeit gefordert. Aufgaben der Gebietskooperation sind insbesondere:

1. der Austausch fachlicher Informationen,
2. die Erörterung regional bedeutsamer Fragestellungen und Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL im Niedersachsen
3. aktive Mitwirkung an der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Informationsaustausch,
4. Planungsinhalte werden durch die Teilnehmer gemeinsam erarbeitet und in den von ihnen zu vertretenden Interessenbereichen transparent und nachvollziehbar weitervermittelt.
5. Zielkonflikte sollen frühzeitig herausgearbeitet und soweit wie möglich innerhalb der Gebietskooperationen gelöst werden.
6. Die Gebietskooperationen üben mitgestaltenden Einfluss auf die Bewirtschaftungspläne aus. Ergebnisse, Stellungnahmen und Empfehlungen werden von den verantwortlichen Behörden in ihre Entscheidungsfindung einbezogen.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der “Gebietskooperation 21 – Leine/ Westaue“ ist in der Anlage in Kartenform dargestellt.

§ 3 Mitgliedschaft, Zusammensetzung

(1) Die Gebietskooperation setzt sich aus Gründen der Arbeitsfähigkeit aus maximal 15 ständigen Mitgliedern, insbesondere aus Personen als Vertreter von Organisationen zusammen, die in dem in § 2 beschriebenen Gebiet Belange der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Fischerei, des Umwelt- und Naturschutzes, der Schifffahrt, der Kommunen oder der Wissenschaft vertreten.

Landkreise (1)
Gemeinden (1)
Unterhaltungsverbände (1)
Land- und/oder Forstwirtschaft (2)
Wasserversorger (1)
Industrievertreter (1)
Umweltverbände (1)
Fischereiverbände (1)
Wasser- und Schifffahrtsdirektion (1)
NLWKN (2)

(2) Die Mitglieder der Gebietskooperation werden durch den NLWKN berufen.

(3) Bedarfsweise können Fachberater oder andere Institutionen hinzugezogen werden. Die Fachberater oder Institutionen sind nicht stimmberechtigt.

(4) Mitglieder der Gebietskooperationen sind Organisationen keine Personen.

§ 4 Geschäftsführung, Vorsitz

Die Geschäftsführung der Gebietskooperation wird von den Mitgliedern festgelegt. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Schriftführung. Die Möglichkeiten der E-Mail-Kommunikation sollen genutzt werden

Der Vorsitzende der Gebietskooperation wird durch die Mitglieder innerhalb der Gebietskooperation festgelegt.

§ 5 Einberufung von Sitzungen

Die Gebietskooperation tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

§ 6 Ordnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gebietskooperation werden von dem Vorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind die Mitglieder und die Fachberater berechtigt. Stellvertretungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die Teilnahme Dritter, insbesondere Personen aus Arbeitsgruppen, die nicht Mitglied der Gebietskooperation sind, entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Über die Ergebnisse der Sitzungen werden Niederschriften gefertigt. Die Ergebnisniederschriften werden allen Mitgliedern, Fachberatern und anwesenden Dritten der Gebietskooperation übermittelt.

§ 7 Beschlüsse

Beschlüsse sind nach Möglichkeit im Konsens anzustreben.
Die Gebietskooperation fasst Beschlüsse mit den Stimmen, der in §3 genannten Mitgliedern. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Gebietskooperation legt die Leitung und die Geschäftsführung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.
Dritte nehmen an der Abstimmung über Beschlussvorlagen nicht teil.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Teilnehmer an den Sitzungen der Gebietskooperationen geben Informationen, die ihnen ausnahmsweise mit der Bitte um vertrauliche Behandlung übermittelt wurden, nicht an Dritte weiter.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gebietskooperation „21 - Leine/ Westaue“ vom 24.01.2006 in Kraft.